



Ideenwettbewerb zur Folgenutzung des Hammerkopf-Förderturms Camphausen

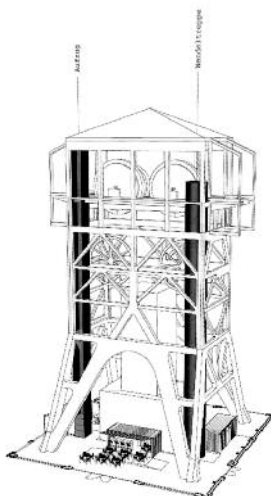
Die Preisträger des Ideenwettbewerbes zur Folgenutzung des Hammerkopf-Förderturms in Camphausen stehen fest. In einem einstimmig gefassten Beschluss hat das Preisgericht unter Vorsitz von Dipl.-Ing. Rolf Höhmann, Sprecher der Arbeitsgruppe „Denkmale der Industrie und Technik“ von ICOMOS Deutschland, die geeignetsten Entwürfe ausgewählt. Den 1. Preis erhielt eine Arbeitsgemeinschaft von Saarbrücker Architekten und Ingenieuren.

„Die 13 teilnehmenden Ingenieure, Stadtplaner und Architekten haben bei ihren Konzepten nicht nur ihre Kreativität sondern auch ihren wirtschaftlichen Sachverstand eindrucksvoll unter Beweis gestellt“, lobt Dr.-Ing. Frank Rogmann, Präsident der Ingenieurkammer des Saarlandes und Sachpreisrichter, die Qualität der eingereichten Arbeiten. „Die Beteiligung von Planern aus ganz Deutschland und Luxemburg hat gezeigt, dass der Wettbewerb auch international wahrgenommen wurde.“

Der Ideenwettbewerb wurde vom saarländischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, der Gemeinde Quierschied und der RAG Montan Immobilien

GmbH unterstützt, die das gemeinsame Interesse haben, den ehemaligen Bergbaustandort in Camphausen zukunftsfähig zu entwickeln.

Der Hammerkopf-Förderturm gilt als prägnantes Beispiel für die saarländische Bergbaukultur. Das hochkarätig besetzte Preisgericht hatte die schwierige Aufgabe aus den eingereichten Wettbewerbsarbeiten, die besten auszuwählen. Neben dem Vorsitzenden des Preisgerichts, Dipl.-Ing. Rolf Höhmann, waren auch die htw-Professorin Dr.-Ing. Gudrun Djouahra, der EU Beauftragte des Regionalverbandes Ruhr (RVR) und Moderator des interkommunalen AK „Wandel als Chance“, Michael Schwarze-Rodrian, die Baudezernentin der Landeshauptstadt Saarbrücken, Architektin Dr. Rena Wandel-Hoefer und der Vizepräsident der Ingenieurkammer des Saarlandes, Dipl.-Ing. Franz-Josef Weber, als Fachpreisrichter vertreten. Unterstützt wurden sie bei der Auswertung von den vier Sachpreisrichtern Karin Lawall, Bürgermeisterin der Gemeinde Quierschied, Dr.-Ing. Frank Rogmann, Präsident der Ingenieurkammer des Saarlandes, Dipl.-Ing. Peter Steinmetz, RAG Montan Immobilien GmbH, und Dipl.-Geogr. Delf Slotta, Regierungs-Direktor im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes.



1. Rang

Den mit 10.000 Euro dotierten ersten Preis erhielt die Arbeitsgemeinschaft von Prof. Burkhard Detzler, Prof. Andreas Brandolini und Dipl.-Ing. Gerhard Ospelt aus Saarbrücken. Sie überzeugte die Jury mit einem Konzept, das das Baudenkmal als Landmarke im Sinne der Erlebniskultur angemessen inszeniert. Das Preisgericht war sich einig, dass der Entwurf ein raffiniertes, schlüssiges und flexibles Gesamtkonzept für die Erschließung und Nutzung liefert. Gleichzeitig wird die Erschließung durch spezielle akustische und optische Inszenierungen in Aufzug und Treppe zum Erlebnis. Durch geringe Eingriffe und Investitionen wird dennoch ein hoher Effekt erzielt. Durch die Nutzung von Containern im Erdgeschoss verbaut der Entwurf keine Optionen für eine langfristige Entwicklung.



3. Rang

Anstelle eines 2. Platzes wurde der 3. Platz (Dotierung je 5.000 Euro) gleich zweimal vergeben. Einmal an das bureau d'architecture WeB aus Grevenmacher (Luxemburg) – (Mitwirkende am Wettbewerb: Jean-Claude Welter, Laury Merch und Dina Paulus) sowie an Prof. Dr. Jens Guthoff aus Dortmund. Beide Entwürfe verbinden mit klugen Konzepten das Umfeld mit dem Bauwerk. Sie zeigen unterschiedliche Nutzungsoptionen und sind mit dem ersten Preis gut kombinierbar.



Der Entwurf der luxemburgischen Arbeitsgemeinschaft zeichnet sich durch eine flexible und anpassbare, dem Standort angemessene Nutzung des Umfeldes aus. Das Konzept der mobilen Nutzungsboxen kann sich fortschreitend entwickeln, und bietet Raum für eine ökonomische Nutzung z.B im Rahmen der Kreativwirtschaft.



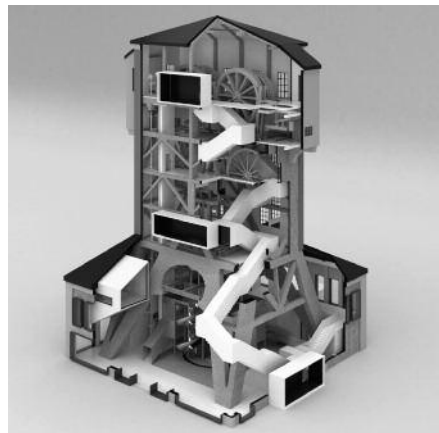
Der Kletterpark von Prof. Guthoff lässt sich schlüssig in das großräumigere Konzept des Regionalparks mit der Halde Lydia, dem Haldenrundweg und der Mountainbike-Halde einbinden. Er eignet sich auch als Zwischennutzung, da Investitionen und Eingriffe überschaubar bleiben. Der Kletterpark erzielt mit wenigen Eingriffen gleichzeitig eine hohe Aufmerksamkeit.

Ankäufe

Darüber hinaus wurden zwei Ankäufe getätigt. Zum einen für das Konzept von Javier Fernández aus Berlin und zum anderen für die Arbeit von Andreas Krefit aus München. Die beiden Entwürfe bieten interessante Gestaltungs- und Nutzungsideen, die im Gesamtkontext der Landmarke weiterentwickelt werden könnten, wenngleich sie in vielen anderen Aspekten kritisch zu beurteilen sind.



Die Arbeit von Javier Fernández zeichnet sich durch eine gelungene und interessante Verbindung von Innen- und Außenbereich im Sinne eines Landschaftsparks aus. Der Turm selbst wird so in zwei Klimazonen unterteilt.



Der Wert der Arbeit von Andreas Krefit liegt insbesondere in der Transformation zum Bildungs- und Lernort unter Beibehaltung und Einbeziehung der technischen Anlagen.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Quierschied, Karin Lawall, dankte allen Teilnehmern für ihre Beiträge: „Das Konzept „Landmarke Camphausen“ hat am meisten überzeugt. Aber auch die anderen Arbeiten geben uns gute Ideen für eine attraktive und wirtschaftlich tragfähige Folgenutzung an die Hand. Nun muss alles daran gesetzt werden, ein Konzept zu realisieren, damit der Hammerkopf-Turm bald der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und als Wahrzeichen Saarländischer Ingenieurbaukunst erhalten bleiben kann.“



Der Wettbewerb wurde als offener Planungswettbewerb ausgelobt. Er zielte als Ideenwettbewerb auf die Vielfalt von Lösungsvorschlägen. Es handelte sich um einen reinen Ideenwettbewerb. Eine Nachnutzung und Entwicklung des Standortes ist zwar planerisch vorgesehen. Da (noch) nicht die passenden Bedingungen für die Etablierung einer Folgenutzung bestehen, ist die Realisierung der Maßnahmen und eine damit verbundene weitere Beauftragung derzeit noch nicht absehbar.

Auch die Bundesingenieurkammer trägt diesem imposanten Zeugnis deutscher Ingenieurbaukunst formal Rechnung – am 04. März 2016 wird der Hammerkopf-Turm – zusammen mit der Preisverleihung des Ideenwettbewerbes – als herausragendes historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst ausgezeichnet.

Präsidiumssitzung der Südwest-Ingenieurkammern

Austausch und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit im Südwestverbund

Dass sich gemeinsam mehr erreichen lässt, haben die vier Südwestkammern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland bereits früh erkannt. Regelmäßig tauschen sich Kammern daher aus, um gemeinsame berufspolitische Positionen festzulegen und die Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen zu verstärken.

So kamen kürzlich in Saarbrücken die Präsidenten, Vizepräsidenten und Geschäftsführer der Kammern zusammen und diskutierten über verschiedene berufspolitische Themen, wie z. B. das derzeit anhängige EU-Vertragsverletzungsverfahren wegen der Mindestsätze der HOAI oder die zukünftige Definition der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ in den länderspezifischen Ingenieurgesetzen.



Die Teilnehmer der Präsidiumssitzung der Südwestkammern

Konkret beschlossen die Kammern, im Februar 2016 eine gemeinsame Informationsveranstaltung zum Thema Building Information Modeling, kurz BIM, durchzuführen. Dort sollen insbesondere kleinen und mittelständischen Ingenieur- und Planungsbüros die Chancen, Möglichkeiten und Herausforderungen beim Arbeiten mit BIM aufgezeigt werden.

Auch fürs nächste Jahr gibt es schon konkrete Pläne: Eine gemeinsame Pressereise, soll Journalisten abwechselnd zu Leuchtturm-Bauprojekten in den vier Bundesländern führen.

HOAI Vertragsverletzungsverfahren

Gespräch mit der Bundestagsabgeordneten Annette Hübinger

Ingenieur- und Architektenkammer setzten ihre politischen Gespräche wegen des gegen die HOAI laufenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens fort. Im Dezember war die Bundestagsabgeordnete Annette Hübinger zu Gast in der Ingenieurkammer.



Annette Hübinger, MdB, (Mitte) eingrahmt von den Vertretern der Ingenieur- und der Architektenkammer

Wie auch in den vorangegangenen Gesprächen trugen die Kammervorteiler nochmals die vielfältigen Argumente zusammen, die aus der Sicht der Praxis die eigentlichen Hindernisse beim grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr im Baubereich darstellen und verwiesen erneut auf die fehlende Binnenmarktrelevanz der HOAI.

MdB Hübinger sagte den Kammern ihre Unterstützung bei der Ansprache weiterer saarländischer Bundestagsabgeordneter zu.

Kammermitglieder

In die **Liste der Bauvorlageberechtigten** wurde Herr Dipl.-Ing. Alexander **Bach**, Saarbrücken, eingetragen.

In die **Liste der Brandschutzplanerinnen und -planer** wurde Herr Alexander **Kohl** M.Eng., Saarlouis, **eingetragen**.

Aus der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure wurden Herr Dipl.-Ing. Klaus **Kliebenstein**, Neunkir-



chen, Herr Dipl.-Ing. Klaus **Müller**, Losheim am See, Herr Dipl.-Ing. Alfred **Hennrich**, Saarlouis, Herr Dipl.-Ing. Werner **Krämer**, Saarbrücken, Herr Dipl.-Ing. Karl-Heinz **Groß**, Weiskirchen und Herr Dr.-Ing. Jörg **Rupp** M.Eng., Saarbrücken, **gelöscht**.

Aus der **Liste der Bauvorlageberechtigten** wurde Herr Dipl.-Ing. Alfred **Hennrich**, Saarlouis, **gelöscht**.

Aus der **Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer** wurden Herr Dipl.-Ing. Alfred **Hennrich**, Saarlouis, Herr Dipl.-Ing. Werner **Krämer**, Saarbrücken und Herr Dipl.-Ing. Karl-Heinz **Groß**, Weiskirchen, **gelöscht**.

Am 04. Dezember 2015 ist Herr Dipl.-Ing. Werner **Krämer**, Saarbrücken, verstorben. Herr Krämer war seit dem 12.05.1987 als Beratender Ingenieur Mitglied der Kammer und seit 11.12.1996 hatte er die Berechtigung zum Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen. Er war Mitglied der Fachgruppe II. Im Namen des Vorstandes und der Geschäftsstelle sprechen wir den Hinterbliebenen unsere Anteilnahme aus.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV)

Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung; Technische Fragen der StVO Richtlinien für Lichtsignalanlagen

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 15/2015 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Die „Richtlinien für Lichtsignalanlagen“ (RiLSA) bilden die Grundlage für Entwurf, Bau und Betrieb von Lichtsignalanlagen. Sie richten sich nach den maßgebenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Die RiLSA, Ausgabe 2015, ersetzen die RiLSA, Ausgabe 1992 sowie die Teilfortschreibung 2003. Die RiLSA 2015 stehen im Einklang mit dem Neuerlass der StVO vom 06.03.2013 sowie der VwV-StVO vom 22.10.1998 in der Fassung vom 11.11.2014.

Das MWAEV hat die RiLSA, Ausgabe 2015 sowohl für den Bereich der Bundesfernstraßen als auch für die Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt und bittet, diese ab sofort bei Entwurf, Ausführung und Betrieb zugrunde zu legen. Für den kommunalen Bereich wird die Anwendung ebenfalls empfohlen.

Die RiLSA, Ausgabe 1992 sowie die Teilfortschreibung 2003 sind ab sofort nicht mehr anzuwenden.

Hinsichtlich der Regelungen zur Signalisierung des Radverkehrs in Abschnitt 2.3.1.6 „Radverkehr“ der RiLSA, Ausgabe 2015 weist das MWAEV auf die bis zum 31.12.2016 geltende Übergangsregelung gemäß § 37 Absatz 2 Satz 6 der StVO hin.

Das MWAEV bittet über Erfahrungen mit der Anwendung der RiLSA, Ausgabe 2015, bis 16. Dezember 2016 zu berichten.

Die RiLSA, Ausgabe 2015 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Regelungen zur Verwertung von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen

Mit ARS Nr. 16/2015 hat das BMVI die o.g. Regelung bekannt gegeben.

Durch den Wiedereinbau der teer-/pechbelasteten Massen vergrößert sich die Menge des gefährlichen Abfalls durch Kontamination unbelasteter Baustoffe. Dem Straßenbaulastträger entstehen durch den Wiedereinbau dieser Straßenausbaustoffe regelmäßige Folgekosten, die nur durch einen Verzicht auf den Einbau dieser Massen vermieden werden können.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt daher den Ausstieg aus dem Wiedereinbau der aufbereiteten Materialien. Belastete Straßenausbaustoffe sollen zukünftig aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust werden.

Das BMVI bittet daher baldmöglichst, spätestens ab dem 01.01.2018 den Einbau von Baustoffgemischen mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen (Verwertungsklasse B und C der RuVA-StB) in Tragschichten von Bundesfernstraßen nicht mehr zuzulassen. Gleiches gilt für die Verwendung dieser Baustoffgemische im Straßenkörper z.B. als Füllmaterial in Widerlagern von Brücken oder zur Herstellung von Dammschüttungen und Lärmschutzwällen.

Das MWAEV führt die „Regelungen zur Verwertung von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen in Bundesfernstraßen“ spätestens ab 01.01.2018 ein. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sind die Regelungen auch für Baumaßnahmen im Zuge von Landstraßen und Gemeindestraßen anzuwenden.

Die bisher vorgelegten Ein- und Ausbaubilanzen entfallen ab dem vorgenannten Zeitpunkt. Stattdessen sind die jährlichen Ausbaumengen von teer-/pechhaltigen Materialien der Verwertungsklassen B und C getrennt nach der Klassifizierung des Straßennetzes, zu benennen.

Die entsprechenden Regelungen der RuVA-StB 01/05 sowie der TL Beton-StB 07 sind nicht mehr anzuwenden.

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB, Ausgabe Dez. 2014)

Mit ARS Nr. 03/2015 hat das BMVI das o.g. Handbuch bekannt gegeben.

Bei der Vergabe und Abwicklung von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen im Straßen- und Brückenbau angeboten und erbracht werden, ist das HVA F – StB im Bereich der Bundesfernstraßen und der Landstraßen I. und II. Ordnung zu verwenden. Im Interesse einer einheitlichen Regelung empfiehlt das MWAEV die Anwendung auch im Zuge von kommunalen Straßen.

Die ARS Nr. 16/2010 und Nr. 16/2013 sind aufgehoben und durch das ARS Nr. 03/2015 (veröffentlicht im Verkehrsblatt, Heft 06/2015 vom 21.03.2015) ersetzt.

Technische Lieferbedingungen für Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis, Ausgabe 2015 (TL Sbit-StB 15)

Mit ARS Nr. 23/2015 hat das BMVI die o.g. Technischen Lieferbedingungen bekannt gegeben. Mit diesen werden die Anforderungen für Porenfüllmassen und Regeniermittel, die Anforderungen an Nahtkleber, heiß zu verarbeitende Bitumen und bitumenhaltige Massen zur Randabdichtung sowie für gebrauchsfertige Polymermodifizierte Fluxbitumen für Oberflächenbehandlungen beschrieben.



Das MWAEV hat die TL Sbit-StB 15 für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sind die TL Sbit-StB 15 auch für Baumaßnahmen im Zuge von Gemeindestraßen anzuwenden. Das MWAEV hat die Verfügungen bzgl. ARS Nr. 38/2001 und bzgl. ARS Nr. 11/2002 aufgehoben.

Die TL Sbit-StB 15 sind beim FGSV Verlag GmbH zu beziehen.

Ministerium für Inneres und Sport

Hinweise zur direkten Anwendung der Seveso-III-Richtlinie

Die sogenannte Seveso-III-Richtlinie ist mit Wirkung zum 1. Juni 2015 in nationales Recht umzusetzen. Erforderlich sind dazu Änderungen im Bundes- und Landesrecht (u.a. in der Landesbauordnung), die nicht rechtzeitig erfolgt sind. Daher ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zumindest ein Teil der Regelungen der Richtlinie unmittelbar anwendbar.

Die Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz hat dazu eine Arbeitshilfe beschlossen, die auf der Homepage der Ingenieurkammer unter www.ing-saarland.de unter der Rubrik Dienstleistungen, Unterpunkt Gesetze/Verordnungen abgerufen werden kann.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Förderrichtlinie „Energieberatung und Energieeffizienz-Netzwerke für Kommunen und gemeinnützige Organisationen“

Auf Grundlage des Klimaschutzberichtes sowie des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) hat die Bundesregierung mit der o.g. Förderrichtlinie weitere Maßnahmen zur CO₂-Einsparung beschlossen.

Mit der Förderung soll insbesondere die energetische Erneuerung veralteter Bausubstanz kommunaler Gebäude und Abwasseranlagen beschleunigt werden. Zugleich soll sie auch als Unterstützung für die energieeffiziente Errichtung neuer Gebäude der Kommunen und gemeinnütziger Organisationen dienen.

Die Förderrichtlinie kann auf der Homepage der Ingenieurkammer unter www.ing-saarland.de oder auf der Homepage des für die Durchführung der Richtlinie zuständigen Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) unter www.bafa.de heruntergeladen werden.

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

Keine Teilabnahme, wenn nicht vereinbart!!!

OLG München, 10.02.2015 - 9 U 2225/14

Aus dem Urteil: „Aus dem Vertrag kann aber nicht entnommen werden, dass eine Verpflichtung der Auftraggeber zur Teilabnahme nach der Leistungsphase 8 verein-

bart war (...). Die Vereinbarung einer solchen Pflicht der Auftraggeber hätte deutlich im Vertragstext niedergelegt werden müssen. (...) Die Teilabnahme nach Leistungsphase 8 ist somit nicht wirksam vereinbart. Weil die Kläger eine ihnen dennoch unbenommene Abnahme nach der Leistungsphase 8 jedenfalls nicht ausdrücklich erklärt haben, kommt es auf die Rechtsfrage an, ob sie konkludent eine solche Teilabnahme (...) erklärt haben. Wegen der gravierenden Folgen der Abnahme muss der Wille des Bauherrn zu einer solchen Abnahme klar zum Ausdruck kommen (...).“

GHV: Ist im Ingenieurvertrag zur Abnahme der Planungsleistungen nichts anderes geregelt, erfolgt die Abnahme, wenn der Planer mit seinen vereinbarten Leistungen fertig ist (§ 640 BGB), z. B. bei einer Vollbeauftragung erst nach Erbringung der Leistungsphase 9. Eine Teilabnahme, z.B. nach der Leistungsphase 8, muss im Ingenieurvertrag klar vereinbart sein. Bei diesem Streitfall hatten die Parteien im Ingenieurvertrag nur vereinbart, dass die Verjährung für die vereinbarten Leistungen spätestens mit der Abnahme der Leistungsphase 8 beginnt. Demnach hatten die Parteien nur eine Regelung zum Beginn der Verjährung vereinbart, aber keine Teilabnahme nach der Leistungsphase 8! Aus der Bezahlung der Abschlagsrechnung für die einschließlich der Leistungsphase 8 erbrachten Leistungen schloss der Planer aufgrund der o.a. Regelung auf eine konkludente Abnahme durch den Auftraggeber. Hier irrte sich der Planer gewaltig: Erstens war eine Teilabnahme nach der Leistungsphase 8 im Ingenieurvertrag nicht eindeutig vereinbart, der Planer hatte somit also keinen Anspruch auf Abnahme. Zweitens hatte der Auftraggeber eine ihm dennoch mögliche Abnahme nach der Leistungsphase 8 nicht ausdrücklich erklärt, dem Planer also nicht mitgeteilt, dass er die Planungsleistung abnimmt. Drittens kann aus der Bezahlung einer Abschlagsrechnung keine Abnahme abgeleitet werden, weil zu diesem Zeitpunkt die vereinbarten Leistungen i. d. R. noch nicht fertig sind und, wie das Urteil ausführt, der Wille des Auftraggebers zur Abnahme wegen der gravierenden Folgen klar zum Ausdruck kommen muss, was hier aber nicht vorlag. Viertens ist für die bisher (und trotz § 15 Abs. 1 HOAI 2013 wohl oft noch) übliche konkludente Abnahme von Planungsleistungen die Schlussrechnung maßgebend, die aber erst nach Erbringung aller Leistungen gestellt wird. Diese konnte vom Planer jedoch noch nicht gestellt werden, da er mit seinen Leistungen (Leistungsphase 9) noch nicht fertig war. Planern wie Auftraggebern kann nur angeraten werden, die Abnahme der Planungsleistungen ernst zu nehmen, da sie Vorteile für beide Parteien bietet.

Untersuchungs- und Mitteilungspflicht bei Baumängeln auch ohne Leistungsphase 9!!!

OLG Celle, 05.03.2015 - 6 U 101/14

Aus dem Urteil: „Der Beklagte hat seine Pflicht der Klägerin gegenüber schuldhaft verletzt, die Ursachen der Wassereintritte und in diesem Rahmen die Regendichtigkeit des gesamten Daches zu prüfen und die Klägerin über seine Verantwortlichkeit dafür zu unterrichten.

aa) Es kommt nicht darauf an, ob die Parteien die Leistungsphase 9 vereinbart haben. Für die Untersuchungs- und Mitteilungspflicht des Beklagten gegenüber der Klägerin genügt der umfassende Architektenvertrag an ihn bis einschließlich der Leistungsphase 8, (...). Die fünfjährige Verjährung (...) hätte in diesem Fall mit Abnahme des Architektenvertrags (...) durch Begehren der Schlussrechnung vom 6. Juni 2000 begonnen, und der Beklagte hat die Pflichtverletzung bereits begangen, als die Kläge-



rin bei der gebotenen Unterrichtung durch den Beklagten die Verjährung noch vor dem 6. Juni 2005 hätte hemmen können. (...).

bb) Die Verjährung gilt nicht aus dem Grunde als eingetreten, dass der Sekundärschadensersatzanspruch verjährt ist. Die Zustellung der Klage am 23. November 2011 hat seine Verjährung gehemmt. Frühestens seit dem Jahr 2002 lief die 10-jährige Verjährung des § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB. Der Beklagte hatte frühestens, als im Jahre 2002 erstmals Wasser in den Bürotrakt eintrat, Anlass zur Untersuchung der Ursache, und die Klägerin hat erst durch das Gutachten des Zimmermeisters S. vom 14. April 2011 Kenntnis von der Verantwortlichkeit des Beklagten erlangt, so dass die dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB erst ab Ende des Jahres 2011 gelaufen wäre“

GHV: Ein Hammerurteil für die umfassend beauftragten (mind. Leistungsphasen 1-8) Objektplaner! Hier geht es um das heiße Eisen der sogenannten Sekundär- oder Sachwalterhaftung des Objektplaners gegenüber dem Auftraggeber. Der Fall: Die Schlussrechnung des Planers wurde am 06.06.2000 vom Auftraggeber bezahlt, somit wäre die Verjährungsfrist für mangelhafte Planungsleistungen am 05.06.2005 zu Ende gewesen. Der Auftraggeber informierte den Planer am 07.03.2002 über die Undichtigkeiten. Der Planer veranlasste Nacherfüllungen der Dachdeckerfirma, die aber erfolglos blieben. Aufgrund der weiterhin regelmäßigen Wassereintritte veranlasste der Auftraggeber erst 2011 (!) eine Dachsanierung. Im Rahmen dieser Sanierung stellte die Dachdeckerfirma Planungsmängel fest, über die der Auftraggeber am 14.04.2011 informiert wurde. Daraufhin verklagte der Auftraggeber den Planer am 23.11.2011. Der Planer wehrte sich mit dem Argument, dass seine Planungsmängel verjährt seien. Das sah das OLG so nicht. Der Planer hatte versäumt die Ursachen der Undichtigkeiten zu prüfen (unabhängig von der Beauftragung der Leistungsphase 9 (!!!)) und den Auftraggeber über seine eigene Verantwortung für die Mängel (!!!) zu informieren. Diese Sekundärhaftung für den Planer lief nach § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB, seit seiner Kenntnisnahme des Mangels am 07.03.2002, über einen Zeitraum von 10 Jahren (!) und war deshalb zum Zeitpunkt der Klage (23.11.2011) des Auftraggebers noch nicht verjährt. Der Planer kam in Haftung.

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guete-stelle.de, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

Redaktionsschluss: 18. Januar 2016

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland
Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken
 Telefon: 06 81 / 58 53 13
 Fax: 06 81 / 58 53 90
 Email: info@ing-saarland.de
 Internet: www.ing-saarland.de
Redaktion: Anke Fellinger-Hoffmann

Fortbildung



Ingenieurbildung Südwest

Januar 2016 - Juni 2016

BARRIEREFREIES BAUEN

Barrierefreiheit im Bestand – Planung, Normung, Förderung

24.02.2016 Koblenz

Fachplaner/-in Barrierefreies Bauen

ab 10.03.2016 in Mainz (6 Tage)

ENERGIEEFFIZIENZ

EnEV, KfW & Co. – was Planer ab 01.01.2016 bedenken sollten (jeweils ½ Tag)

08.03.2016 in Karlsruhe

09.03.2016 in Trier und Koblenz

Wärmebrücken – erkennen, analysieren und berechnen

03. + 04.06.2016 in Koblenz (2 Tage)

Energieeffiziente Gebäudeplanung (Basis)

ab 09.04.2016 in Landau (9 Tage)

KfW-Effizienzhausplanung (Aufbau 2)

ab 10.06.2016 in Ostfildern (5 Tage)

Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern, Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23, E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de, Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

Fachliteratur

Schoch, Torsten **Wärmebrückenberechnung**

Beuth Verlag GmbH

ISBN: 978-3-410-25414-0.

Preis: 46,00 Euro

Das Buch richtet sich zuerst an Architekten und Ingenieure, die richtigen Entscheidungen über Planung, Berechnung und Ausführung von Details zu treffen haben. Themen sind: Grundlagen und Randbedingungen der Wärmebrückenberechnung, Wirkungsweise von Wärmebrücken, Berücksichtigung des Einflusses zusätzlicher Verluste über Wärmebrücken, Transmissionswärmeverluste unter Beachtung zusätzlicher Verluste über Wärmebrücken, Empfehlungen zur energetischen Betrachtung, Modellierung von Wärmebrücken u.a.